

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

Name/Firma

Registernummer (bei jur. Personen)

Anschrift

(nachfolgend „die Rechteinhaberin“)

und

VG Newsmedia GmbH

Schottenring 12 Top 5

1010 Wien

(nachfolgend „die Verwertungsgesellschaft“)

für folgende/s Pressemedium/en

wie umseits folgt:

§ 1 Rechteeinräumung

- (1) Die Rechteinhaberin ist Hersteller einer oder mehrerer Presseveröffentlichungen und räumt der VG Newsmedia GmbH als Treuhänderin (bitte ankreuzen) ein,

- ☐ **nur** für die Gebiete aller EU- und EWR-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme folgender Staaten

[ggf. auszunehmende Staaten anführen, zB wenn schon Wahrnehmungsverträge mit dort ansässigen Verwertungsgesellschaften geschlossen wurden]

oder

- ☐ **nur** für das Gebiet der Republik Österreich

oder

- ☐ **nur** für folgende Staaten

oder

- ☐ weltweit, mit Ausnahme folgender Staaten:

hinsichtlich der auf Seite eins des Wahrnehmungsvertrags bezeichneten Presseveröffentlichung(en)

- ☐ alle der nachfolgend bezeichneten Rechte wahrzunehmen:

(alternativ, bitte ggf. ankreuzen):

- ☐ nur die gesondert angekreuzten der nachfolgend bezeichneten Rechte wahrzunehmen:
- ☐ das ausschließliche Recht gemäß § 76f Abs 1 UrhG, eine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
 - ☐ Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42b Abs 1 in Verbindung mit § 42 Abs 2, 6 und 7 UrhG soweit dieser aus der Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert;
 - ☐ Wahrnehmung des Anspruchs auf einen finanziellen Ausgleich gemäß § 42d Abs 8 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert;

- ☐ Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42g Abs 4 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.
- ☐ Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 45 Abs 3 UrhG in Verbindung mit § 45 Abs 1 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.
- ☐ Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 54 Abs 2 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.

(alle Rechte und damit zusammenhängende Ansprüche werden hiernach „die Rechte“ genannt) und räumt ihr zu diesem Zweck ausschließliche und übertragbare Werknutzungsrechte in Bezug auf nachfolgende Nutzungen ein, jeweils soweit sie zu einem kommerziellen (nicht-privaten) Zweck erfolgen (und überträgt der Verwertungsgesellschaft auch die ihr in Verbindung damit zustehenden Vergütungsansprüche wie folgt (gewünschte Wahrnehmungsbereiche bitte nachfolgend ankreuzen):

☐ **BEREICH A: SUCHMASCHINEN**

Nutzungen von Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen in Diensten, deren Hauptzweck die Suche nach Online-Inhalten ist (Suchmaschinen) (Beispiele: Google.at, Google.com; Ecosia.com; Bing.com; Yahoo.de; DuckDuckGo.com), ausgenommen die Nutzung für KI-basierte Funktionen solcher Dienste (zB KI-Suche, KI-Übersicht etc.; siehe dazu Bereich D),

und zwar (bitte ankreuzen)

- ☐ im Übrigen (abgesehen von der vorgenannten Beschränkung hinsichtlich KI-Funktionen) uneingeschränkt.
- ☐ mit Ausnahme der Wahrnehmung der Rechte zur Nutzung kuratierter (dh von der Rechteinhaberin selbst redaktionell betreuter) Inhalte in solchen Diensten.

☐ **BEREICH B: SOCIAL MEDIA**

Nutzungen von Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen in Diensten, deren Hauptzweck die Kommunikation und/oder der Austausch/das Teilen von Inhalten ist (Beispiele: Facebook; Instagram; TikTok; X (Twitter)).

☐ **BEREICH C: NEWS-AGGREGATOREN**

Nutzungen von Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen in Diensten, deren Hauptzweck die gebündelte Zugänglichmachung von Teilen von Presseveröffentlichungen (z. B. (vollständig und/oder teilweise) Artikel, Bilder) verschiedener Presseverleger ist (Beispiele: Austria Kiosk (<https://www.kiosk.at/>), Readly (at.readly.com), Read-it (myreadit.com)).

☐ **BEREICH D: KI-NUTZUNG / TEXT- UND DATA-MINING (§ 42h Abs. 6 UrhG)**

Nutzungen von Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen im Rahmen von KI-Anwendungen wie insbesondere Large Language Modellen und unabhängig von der eingesetzten Technik wie Retrieval Augmented Generation (RAG) ¹, umfassend insbesondere die Vorgänge des Trainings, der Memorisierung und der Outputgenerierung und -bereitstellung, sowie sonstige (auch nicht KI-bezogene) Nutzungen, die vom Rechteinhaber gemäß § 42h Abs. 6 UrhG vorbehalten wurden, einschließlich der Ausübung von Vorbehalten gemäß § 42h Abs. 6 UrhG,

und zwar (bitte ankreuzen)

- ☐ uneingeschränkte Wahrnehmung.
- ☐ Wahrnehmung mit Ausnahme von KI-basierten Suchmaschinenfunktionen (zB KI-Suche, KI-Übersicht in Suchmaschinen NEIN; ChatGPT, Claude etc. JA).
- ☐ Wahrnehmung beschränkt auf KI-basierte Suchmaschinenfunktionen (zB KI-Suche, KI-Übersicht in Suchmaschinen JA, aber ChatGPT, Claude etc. NEIN).

☐ **BEREICH E: SONSTIGE DIENSTE DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT**

Nutzung von Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen auf kommerziell betriebenen Websites, die nicht unter die Bereiche A bis D fallen (Beispiele: Unternehmenswebsite (oder App) mit Webshop, etwa zur Dokumentation der eigenen Medienpräsenz; durch Sponsoring finanzierte Informationswebsite (oder App); durch Werbung finanzierter (kommerzieller) Blog (oder App), mit Ausnahme der Nutzung auf die in Bereich D bezeichnete Weise.

- (2) Die Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf die genannten Dienste umfasst dabei jeweils sowohl die Nutzungen, die dem Hauptzweck des Dienstes dienen, als auch – falls vorhanden – alle Nutzungen des Anbieters oder konzernverbundener Anbieter für andere, technisch-funktional (z. B. durch integrierte Anwendungen, Verlinkungen) mit dem Hauptzweck verbundene Zwecke des Dienstes. Abweichend davon setzt die Wahrnehmung von Rechten für Nutzungen in UGC-Diensten in jedem Fall eine Rechtseinräumung nach Absatz 1 Bereich B) voraus.
- (3) Die Rechte in Bezug auf Nutzungen in Diensten, die vorangehend nicht erwähnt werden oder dort Erwähnung finden, jedoch von der Rechteinhaberin nicht ausgewählt worden sind, werden durch diesen Vertrag nicht der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt. Nicht umfasst von der Rechtewahrnehmung sind außerdem Eigennutzungen der Rechteinhaberin, Nutzungen durch andere Medienunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz im Rahmen von Medienkooperationen.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen zur Rechteeinräumung

- (1) Die Rechte werden zur ausschließlichen Wahrnehmung eingeräumt.
- (2) Die Rechte werden rückwirkend – soweit nicht im Einzelfall anders angegeben – zum ersten Jänner des laufenden Kalenderjahres eingeräumt, soweit nicht nachfolgend eine besondere Vereinbarung zum Wahrnehmungsbeginn getroffen ist.

Besondere Vereinbarungen zum Wahrnehmungsbeginn:

¹ KI-Modelle bzw. Anwendungen, bei denen ein Sprachmodell (LLM) seine Antworten nicht (nur) aus dem gelernten Trainingswissen, sondern (zusätzlich) aus dem Durchsuchen von externen Quellen, einschließlich Pressemedien, generiert.

- (3) Falls und soweit die Rechteinhaberin über die Rechte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, räumt sie diese für den Fall ein, dass ihr die Verfügungsbefugnis zufällt. Dies umfasst die Situation, dass ein Mitgliedsstaat der EU oder des EWR die Vorgaben des Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 noch nicht umgesetzt hat.

§ 3 Ausübung der Rechte durch die Verwertungsgesellschaft

Die Verwertungsgesellschaft ist berechtigt, die in § 1 Abs 1 bezeichneten Rechte und/oder Vergütungsansprüche im eigenen Namen, jedoch im Interesse der Rechteinhaberin wahrzunehmen, und insbesondere durch Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an dritte Personen nutzbar zu machen, die Gegenleistungen in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren und mit in- und ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die (gegenseitige) Wahrnehmung bzw. das Inkasso der von ihr verwalteten Rechte abzuschließen.

§ 4 Erteilung verteilungsrelevanter Informationen

Die Rechteinhaberin verpflichtet sich, der Verwertungsgesellschaft entsprechend den Vorgaben der Verwertungsgesellschaft alle für die Verteilung relevanten Erklärungen abzugeben und diesbezügliche Dokumentationen zu übermitteln, insbesondere hinsichtlich gegebenenfalls relevanter Umsätze (Digitalumsätzen) und, soweit dieses nicht aus Veröffentlichungen repräsentativer Messeinrichtungen hervorgehen, Reichweiten- und Auflagedaten. Als repräsentative Messeinrichtungen im obigen Sinne gelten insbesondere die Österreichische Webanalyse (ÖWA) und die Österreichische Auflagenkontrolle (ÖAK).

§ 5 Verteilungsbestimmungen

Die Rechteinhaberin nimmt zur Kenntnis, dass die Verteilung nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze der Verteilung, die von der Mitgliederhauptversammlung aufgestellt werden, und dem vom Aufsichtsrat der Verwertungsgesellschaft zu erstellenden jeweiligen Verteilungsbestimmungen erfolgt; ferner, dass dies nach Abzug allfälliger Zuwendungen an sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen der Verwertungsgesellschaft sowie nach Abzug der Unkosten, die durch die Verwaltung und Verwertung der Rechte und Vergütungsansprüche entstehen, mit deren Wahrnehmung die Verwertungsgesellschaft betraut worden ist, geschieht.

§ 6 Einschränkungen und Erweiterungen des Rechteumfangs, Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Die Verwertungsgesellschaft ist zur Änderung des Wahrnehmungsvertrags berechtigt. Erweiterungen und Einschränkungen des Umfangs der wahrgenommenen Rechte sowie (sonstige) Änderungen der Bedingungen dieses Wahrnehmungsvertrags werden nach Maß des § 24 Abs. 2 VerwGesG 2016 auch für Bezugsberechtigte wirksam, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Auf das bei einseitigen Änderungen der Wahrnehmungsbedingungen gemäß § 24 Abs 2 VerwGesG 2016 normierte Sonderkündigungsrecht des Bezugsberechtigten und dessen in leg. cit. normierte Ausübungsmodalitäten wird hingewiesen.

§ 7 Informationspflichten

Die Rechteinhaberin bestätigt, dass sie über ihre Rechte nach §§ 23, 24, 26 und 27 und die Bedingungen für die Ausübung des Rechts nach § 26 vor Abschluss des Wahrnehmungsvertrags mittels **Informationsblatt Anhang I** informiert wurde.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger/innen der Rechteinhaberin über. Sind mehrere Rechtsnachfolger/innen vorhanden, so können sie ihre Rechte der Verwertungsgesellschaft gegenüber nur durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Wenn ein/e solche/r Bevollmächtigte/r nicht namhaft gemacht wird, so kann die Verwertungsgesellschaft die Auszahlung der betreffenden Beträge bis zur Namhaftmachung eines gemeinsamen Bevollmächtigten sperren oder gerichtlich erlegen.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertragsverhältnisses kann spätestens bis zum 30. Juni mit Wirksamkeit zum 31. Dezember jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, wobei der Tag der Postaufgabe maßgebend ist.
- (3) Die Verwertungsgesellschaft ist zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund zu jedem Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt, wenn sich die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte als insgesamt nicht mehr wirtschaftlich verwertbar erweisen. Eine solche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn sie gegenüber allen Rechteinhaberinnen, welche Wahrnehmungsverträge mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, ausgesprochen wird und innerhalb von zwölf Monaten nach Ausspruch der Kündigung aus wichtigem Grund ein Verzicht auf die Wahrnehmungsgenehmigung (§ 9 Abs. 2 VerwGesG 2016) erfolgt.
- (4) Die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags kann auf einzelne Rechte und/oder Vergütungsansprüche gemäß § 1 Abs 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Unbeschadet § 6 bedürfen Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Etwaige Gebühren und Abgaben für diesen Vertrag gehen zu Lasten des Bezugsberechtigten.
- (3) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung. Für Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen des durch diesen Wahrnehmungsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses sowie für eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich allfälliger Rückforderungsansprüche, wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand und die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.
- (4) Die Rechteinhaberin ist verpflichtet, eine allfällige Änderung ihrer Geschäftsadresse sowie eine allfällige Änderung der Rechtsverhältnisse (Gesellschaftsform) unverzüglich der Verwertungsgesellschaft bekanntzugeben. Sie haftet für alle Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Verpflichtung entstehen.

Ort

Ort

Datum

Datum

Signatur Verwertungsgesellschaft

Signatur Rechteinhaberin

Anhang I Informationen gemäß § 28 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

Wahrnehmungspflicht

§ 23. (1) Verwertungsgesellschaften müssen mit den Rechteinhabern auf deren Verlangen zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen Verträge über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte schließen (Wahrnehmungsverträge). (2) Verwertungsgesellschaften haben in ihren Bedingungen für Wahrnehmungsverträge Rechte oder Rechtekategorien für bestimmte Nutzungsarten, Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen und Rechte für Gebiete festzulegen, die ein Rechteinhaber nach seiner Wahl der Verwertungsgesellschaft einräumen kann. Bei der Festlegung dieser Rechte oder Rechtekategorien ist das Gleichgewicht zu wahren zwischen der Freiheit der Rechteinhaber, über ihre Werke oder sonstige Schutzgegenstände zu verfügen, und der Fähigkeit der Verwertungsgesellschaft, die Rechte wirksam wahrzunehmen.

Wahrnehmungsvertrag

§ 24. (1) Die Rechte oder Rechtekategorien, die ein Bezugsberechtigter einer Verwertungsgesellschaft einräumt, sowie die Art der Werke oder Schutzgegenstände, für die er Rechte einräumt, sind im Wahrnehmungsvertrag ausdrücklich zu benennen. Die Rechteeinräumung ist zu dokumentieren. (2) Änderungen der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge werden auch für Bezugsberechtigte wirksam, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, es sei denn, sie kündigen den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihnen die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde. Erweiterungen des Umfangs der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn ein Bezugsberechtigter diesen nicht binnen derselben Frist in der für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen werden jedenfalls wirksam.

Bewilligungen für nicht-kommerzielle Nutzungen

§ 26. (1) Selbst nach Einräumung ausschließlicher Rechte an die Verwertungsgesellschaft bleibt der Rechteinhaber nach Maßgabe der von der Verwertungsgesellschaft hierfür vorgesehenen Bedingungen berechtigt, anderen zu gestatten, seine Werke oder Schutzgegenstände nicht-kommerziell zu nutzen. (2) Die Mitgliederhauptversammlung einer Verwertungsgesellschaft hat die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts festzulegen. Sie sind in die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge aufzunehmen.

Für solche Bewilligungen sieht der Wahrnehmungsvertrag folgende Bedingungen vor:

Soweit die Rechteinhaberin nach diesem Wahrnehmungsvertrag der Verwertungsgesellschaft eingeräumte Rechte zur nicht kommerziellen Nutzung an Dritte einräumt, ist sie verpflichtet, die Verwertungsgesellschaft unaufgefordert mindestens 30 Tage vor Beginn der Nutzung über die Rechteeinräumung an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung zu informieren. Die Rechteinhaberin ist verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft sämtliche für die Verteilung relevanten Tatsachen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die Verwertungsgesellschaft die Einräumung von Nutzungsrechten zur nichtkommerziellen Nutzung bei der Verteilung berücksichtigen und entsprechende Abzüge vornehmen kann. Führt der Umfang der an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung eingeräumten Nutzungsrechte dazu, dass die Verwertungsgesellschaft die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Verwertungsgesellschaft unbeschadet § 9 Abs. 3 dieses Vertrags von einer weiteren Wahrnehmung solcher Rechte für die Rechteinhaberin absehen.

§ 9 Abs. 3 des Wahrnehmungsvertrags: Die Verwertungsgesellschaft ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte als insgesamt nicht mehr wirtschaftlich verwertbar erweisen. Eine solche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn sie gegenüber allen Berechtigten, welche Wahrnehmungsverträge mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben, ausgesprochen wird und innerhalb von zwölf Monaten nach Ausspruch der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ein Verzicht auf die Wahrnehmungsgenehmigung (§ 9 Abs. 2 VerwGesG 2016) oder eine Übertragung der Wahrnehmungsgenehmigung oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Verwertungsgesellschaft erfolgt.

Beendigung des Wahrnehmungsvertrags

§ 27. (1) Bezugsberechtigte können den Wahrnehmungsvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten ganz oder teilweise beenden. In den Bedingungen für Wahrnehmungsverträge kann vorgesehen werden, dass eine solche Beendigung des Wahrnehmungsvertrags nur zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann. Darüber hinaus kann dieses Recht nicht von weiteren Bedingungen wie etwa der Rechteeinräumung an eine andere Verwertungsgesellschaft abhängig gemacht werden. (2) Verwertungsgesellschaften können in ihren Bedingungen für Wahrnehmungsverträge vorsehen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsvertrags Nutzungsbewilligungen unberührt lässt, die vor Beendigung des Wahrnehmungsvertrags erteilt wurden. (3) Bezugsberechtigte, die den Wahrnehmungsvertrag ganz oder teilweise beendet haben, behalten ihre Rechte nach diesem Bundesgesetz in Bezug auf Einnahmen, die auf Nutzungen vor der Beendigung des Wahrnehmungsvertrags oder davor erteilte Nutzungsbewilligungen entfallen.